

Verordnung über die Erhebung der Jagdabgabe

Inkrafttreten: 08.12.2006

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 517)

Fundstelle: Brem.GBl. 1982, 13

Gliederungsnummer: 792-a-3

Aufgrund des [Artikels 19 Abs. 3 des Bremischen Landesjagdgesetzes](#) vom 26. Oktober 1981 (Brem.GBl. S. 171 792-a-1) verordnet der Senat:

§ 1

- (1) Die mit der Gebühr für den Jagdschein zu entrichtende Jagdabgabe beträgt ein Drittel der jeweiligen Gebühr.
- (2) Bei Erwerb des Dreijahresjagdscheines beträgt die Abgabe das Dreifache der Jahresabgabe und ist für drei Jahre im Voraus zu entrichten.
- (3) Personen, die sich mit der Jagd amtlich, ehrenamtlich oder beruflich befassen, sind von der Abgabepflicht befreit.

§ 2

Die Verwendung der Jagdabgabe erfolgt im Benehmen mit der Landesjägerschaft; zuständig ist die Landesjagdbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. Januar 1982

Der Senat